

Die Schwerbehindertenvertretung hat nicht nur eine Kontrollfunktion. Sie berät und gestaltet aktiv im Betrieb mit. Bei der Einrichtung oder dem Umbau von Arbeitsplätzen ist sie genauso gefragt wie bei Fragen der Arbeitszeitregelung, der Änderung von Arbeitsabläufen und Arbeitsanforderungen.

Das Thema (Wieder-)Eingliederung in den Betrieb ist angesichts des demografischen Wandels und des steigenden Fachkräftebedarfs ein immer wichtigeres Thema. Hier hat die SBV die nötige Erfahrung und gute Kontakte zu außerbetrieblichen Stellen, um Impulse in das betriebliche Gesundheits- und das Eingliederungsmanagement zu geben.

DIE SBV ALS ANSPRECHPARTNERIN

Die Schwerbehindertenvertretung versteht sich grundsätzlich als Ansprechpartnerin für alle Kolleg*innen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Der gesetzliche Auftrag erstreckt sich allerdings auf schwerbehinderte Menschen – ab einem GdB von 50. Menschen, die einen Bescheid über einen GdB von 30 bis 40 haben und durch die Agentur für Arbeit anerkannt wurden, sind den schwerbehinderten Kolleg*innen gleichgestellt. Man nennt sie auch »Gleichgestellte«. Für sie ist die SBV ebenfalls zuständig.

ZUSAMMENARBEIT

Die Besonderheit der Schwerbehindertenvertretung ist, dass sie nicht nur mit innerbetrieblichen Akteur*innen zusammenarbeitet. Auch eine Vielzahl an außerbetrieblichen Stellen gehört zum Netzwerk der SBV.

Innerbetrieblich sind es vor allem:

- der Betriebsrat
- der*die Inklusionsbeauftragte des*der Arbeitgeber*in (nach SGB IX)
- die Arbeitsmedizin
- die Sozialberatung
- die Arbeitssicherheit
- die Personalabteilung

Außerbetriebliche Stellen:

- Integrationsämter
- Versorgungämter/für das Schwerbehindertenrecht zuständige Stellen*
- Integrationsfachdienste
- Bundesagentur für Arbeit
- gesetzliche Rentenversicherung

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- der*die Behindertenbeauftragte des Bundes und der Länder
- Berufsgenossenschaften
- Krankenkassen

Behindertenbeauftragte gibt es auf verschiedenen Ebenen:

- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen.
- Behindertenbeauftragte der Landesregierungen, Behindertenbeauftragte der Städte und Kommunen
- Behindertenbeauftragte, behindertenpolitische Sprecher der Parteien.

(Zum 31. Dezember 2007 wurden die Versorgungsämter in Nordrhein-Westfalen aufgelöst und deren Hauptaufgaben neu verteilt. Die Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht wurden auf die jeweiligen Kreise und kreisfreie Städte verteilt.)



DEINE IGBCE

Die Schwerbehindertenvertretung arbeitet auch eng mit der IGBCE zusammen. Die Gewerkschaft qualifiziert und berät die SBV für ihre Tätigkeit. Die zentrale Anlaufstelle ist dabei die:

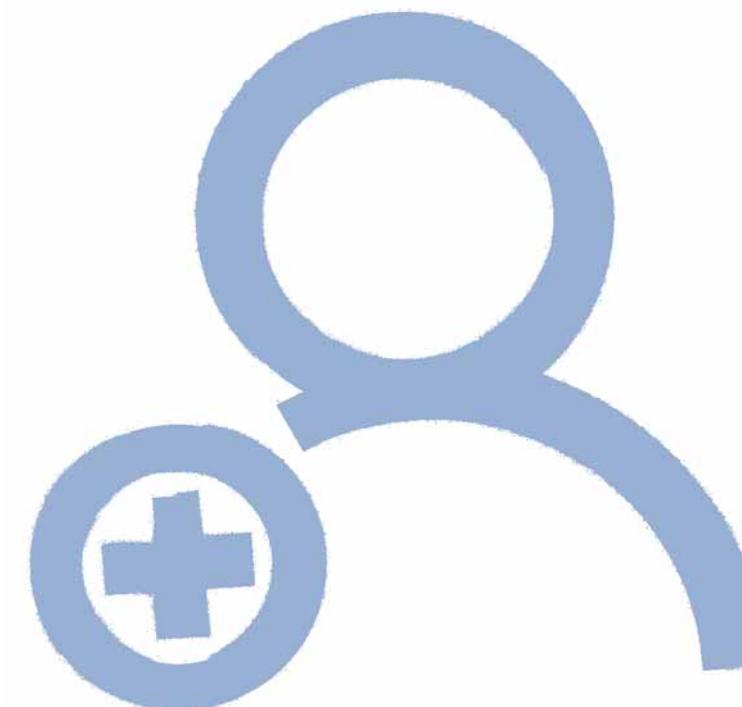
IGBCE Abteilung Sozialpolitik/Arbeits- und Gesundheitsschutz
Königsworther Platz 6 30167 Hannover
E-Mail: abt.sozialpolitik@igbce.de

MITGLIED WERDEN
LOHNT SICH!
MITGLIEDWERDEN.IGBCE.DE



SCHWERBEHINDERTEN- VERTRETUNG

DIE IGBCE INFORMIERT ÜBER DIE ARBEIT DER SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG.



IGBCE.DE

AUFGABEN DER SBV

Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb und vertritt ihre Interessen. Die SBV wird alle vier Jahre von allen im Betrieb beschäftigten Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten gewählt. Grundlage ihrer Arbeit ist das Sozialgesetzbuch IX. Die SBV arbeitet eng mit der Gewerkschaft zusammen.

1. ÜBERWACHUNGSAUFGABE

Die Schwerbehindertenvertretung überwacht die Einhaltung gesetzlicher Arbeitgeber*innenpflichten im Betrieb. Praktisch bedeutet das: Sammeln von Informationen und ihre Auswertung. Die SBV überwacht hierbei eine Vielzahl von Gesetzen und Vorschriften, die der*die Arbeitgeber*in einhalten muss. Dazu zählen vor allem:

- das Sozialgesetzbuch IX
- das Betriebsverfassungsgesetz
- das Kündigungsschutzgesetz
- das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz
- das Arbeitsschutzgesetz
- Teilhaberichtlinien

Neben den Gesetzen und Verordnungen gibt es aber noch betriebliche Regelungen, die häufig in Form von Betriebsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber*in und Betriebsrat abgeschlossen werden. Auch hier hat die SBV darüber zu wachen, dass sie in Bezug auf Menschen mit Behinderung eingehalten werden. Dazu zählen vor allem:

- das Betriebliche Eingliederungsmanagement
- die Integrations- bzw. Inklusionsvereinbarung

2. ANHÖRUNGSRECHT UND BETEILIGUNG DER SBV

Damit die Schwerbehindertenvertretung die Überwachungsaufgabe erfüllen kann, hat sie einen Unterrichtungs- und Anhörungsanspruch. Anders als der Betriebsrat hat die SBV keine Mitbestimmungsrechte. Sie hat aber ein Anhörungsrecht. Ganz allgemein ist der*die Arbeitgeber*in grundsätzlich verpflichtet, die SBV über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen betreffen. Konkret geht es dabei um folgende Maßnahmen und Entscheidungen:

- Ver- und Umsetzungen
- Einstellung von schwerbehinderten Menschen
- Vorstellungsgespräche, wenn schwerbehinderte Menschen beteiligt sind

- Kündigungsverfahren nach SGB IX
- Hilfen und Leistungen für schwerbehinderte Beschäftigte
- präventive Maßnahmen
- Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

3. UNTERSTÜTZUNG BEI ANTRÄGEN

Die Schwerbehindertenvertretung unterstützt Betroffene, Anträge bei den zuständigen Behörden zu stellen. Die wichtigsten offiziellen Stellen sind dabei die Versorgungsämter, das Integrationsamt und die Bundesagentur für Arbeit.

Die Unterstützung beim Versorgungsamt umfasst folgende Punkte:

- Erstantrag auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB)
- Antrag auf Erhöhung des Grades der Behinderung
- Beantragung von Merkzeichen
- Erstellen eines Widerspruchs gegen den Bescheid

Die Unterstützung beim Integrationsamt umfasst folgende Punkte:

- behinderungsgerechte Einrichtung des Arbeitsplatzes
- Beantragung von persönlichen und technischen Hilfen, auf Wunsch Unterstützung bei Verhandlung von Inklusionsvereinbarungen

Die Unterstützung bei der Agentur für Arbeit umfasst folgende Punkte:

- Hilfestellung beim beruflichen Rehabilitationsantrag und beim Gleichstellungsantrag
- Beantragung technischer Hilfen
- Arbeitsplatzgestaltung

RECHTE DER SBV

DIE SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG WIRD ZUR WAHRNEHMUNG IHRER AUFGABEN UND FÜR SCHULUNGEN FREIGESTELLT. DER* DIE ARBEITGEBER*IN HAT DER SBV FÜR IHRE TÄTIGKEIT RÄUME UND SACHLICHE MITTEL ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN.

AUF ALLEN KANÄLEN ERREICHBAR.

X.COM/IGBCE

FACEBOOK.COM/IGBCE

YOUTUBE.COM/USER/IGBCETV

IGBCE-APP

INSTAGRAM.COM/IGBCEJUGEND/



**WIR SIND EINE STARKE GEMEINSCHAFT
MIT ÜBER 560.000 MITGLIEDERN –
UND WOLLEN MIT DIR NOCH STÄRKER
WERDEN.**

**DENN NUR GEMEINSAM GESTALTEN WIR
DIE ZUKUNFT. MIT SOLIDARITÄT,
TOLERANZ, MITBESTIMMUNG,
FAIREM HANDEL, GUTER ARBEIT UND
GUTEN TARIFVERTRÄGEN.**

IMPRESSUM

IGBCE | Königsworther Platz 6 | 30167 Hannover | igbce.de | info@igbce.de
V.i.S.d.P.: Sebastian Knieriem | Abteilung Mitgliederstärke | Juni 2025

Bildnachweis: AdobeStock

**BEI WEITEREN FRAGEN WENDE DICH
AN DEINEN BETRIEBSRAT ODER DEINEN
ZUSTÄNDIGEN IGBCE-BEZIRK.**

IGBCE.DE

